

Welcher Schadensersatz kann verlangt werden, wenn ein Zuschauer einer Trainingseinheit verletzt wird? – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Brandenburg (OLG Brandenburg) vom 29.10.2020, 1 U 66/20

I.

Mannschaftstraining ist weit verbreitet. Das OLG Brandenburg hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, welcher Schadensersatz verlangt werden kann, wenn ein Zuschauer einer solchen Trainingseinheit durch den Teilnehmer an einem solchen Training verletzt wird.

II.

Die Klägerin wollte ihre Tochter vom Fußballtraining abholen. Während sie nach dem Ende des Trainings ihrer Tochter auf diese wartete, begann die nächste Trainingsmannschaft mit dem Aufwärmtraining. Während die Klägerin im Bereich des Tores in der Halle auf ihre Tochter wartete schoss der Beklagte, ein Mitglied dieser neuen Trainingsmannschaft, in Richtung des Tores und traf die Klägerin ins Gesicht.

Erstinstanzlich ist die Klage der Klägerin auf Schadensersatz abgewiesen worden. Das OLG Brandenburg hat ihr auf die Berufung hin 70% des geltend gemachten Schadens zugesprochen. Der Beklagte hätte Rücksicht auf die anwesenden Personen in der Halle nehmen müssen. Andererseits hätte die Klägerin erkennen müssen, dass die nachfolgende Trainingsmannschaft bereits mit dem Training begonnen habe und dass sie nicht unbedingt im Bereich des Tores warten müsste. Bei Abwägung beider Verschuldensanteile ergebe sich eine Verschuldensquote von 70% zu 30% zugunsten der Klägerin.

III.

Auch wenn ein Zuschauer einer Trainingseinheit durch einen Teilnehmer dieser Trainingseinheit verletzt wird kann ein Schadensersatzanspruch bestehen. Auch hier müssen aber die jeweiligen Anteile am Entstehen des Unfalls bzw. der Verletzung gegeneinander abgewogen werden. Die Entscheidung des OLG Brandenburg unterstreicht, dass sowohl der Teilnehmer der Trainingseinheit, als auch der Zuschauer Rücksicht aufeinander nehmen müssen.

IV.

Wird ein Zuschauer einer Trainingseinheit verletzt, kann ein Schadensersatzanspruch bestehen. Ob und in welcher Höhe dieser Schadensersatzanspruch besteht bedarf aber der sorgfältigen juristischen Prüfung. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.